

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten ab der Aufnahme in die Kreiskrankenhaus Weißwasser gGmbH. Für Besucher sowie sonstigen Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich.

(2) Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB).

§ 2 Allgemeines

(1) Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.

(2) Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen des ärztlichen Personals, des Pflegepersonals, der Krankenhausleitung und der Geschäftsführung sind zu befolgen.

(3) Im gesamten Krankenhaus und dem dazugehörigen Gelände ist das Mitbringen, der Genuss ebenso wie das Anbieten von alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln (auch Cannabis) untersagt.

(4) In allen Gebäuden sowie auf Balkonen, Außentreppen und Eingangsbereichen des Krankenhauses besteht striktes Rauchverbot. Der Umgang mit offenem Licht ist generell untersagt. Das Rauchen und das Dampfen von E-Zigaretten ist nur auf gesondert gekennzeichneten Plätzen gestattet. Tabakreste sind nur in dafür vorgesehene Aschenbecher zu entsorgen. Bei nachweislicher Nichteinhaltung und daraus resultierender Kosten (u. a. Fehlalarme) haftet der Verursacher.

(5) In allen Bereichen des Krankenhauses ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.

(6) Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen des Krankenhauses und bei Einrichtungsgegenständen auf höchste Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Bereich des Krankenhauses einschließlich aller Park- und Verkehrsflächen untersagt.

(7) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses ist nur mit Erlaubnis gestattet.

(8) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 3 Aufenthalt der Patientinnen und Patienten

(1) Die Zuweisung des Krankenvettes erfolgt durch die zuständigen Ärzte oder das zuständige Pflegepersonal der Station.

(2) Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten, der Essenszeiten und der Ruhezeiten (mittags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr, nachts von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sollten die Patienten ihre Zimmer nicht verlassen.

(3) Der Patient hat sich beim diensthabenden Personal beim Verlassen der Station ab- und anzumelden.

(4) Patienten, die das Krankenhaus vorübergehend verlassen wollen, benötigen die ausdrückliche vorherige Erlaubnis der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes. Ungeachtet dieser Erlaubnis gilt: Patienten, die das Klinikum ohne formale Entlassung vorübergehend oder dauernd verlassen, tun dies auf eigene Gefahr, sowohl bezüglich der gesundheitlichen Folgen als auch des Versicherungsschutzes.

(5) Jeder Unfall, den ein Patient während des stationären Aufenthaltes erleidet, muss umgehend der diensthabenden Pflegekraft gemeldet werden. Dies gilt auch für Bagatelverletzungen.

(6) Für alle Betten gibt es Telefon- und Fernsehgeräte. Die Nutzung ist kostenpflichtig. Die Voucher für Fernseher, Telefon, Internet und Spielen erhalten Sie in der Patientenaufnahme (Foyer).

(7) Mobile Endgeräte (Handys, Smartphones, Tablets, Pads etc.) können selbstverständlich genutzt werden. Dabei ist auf Mitpatienten entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(8) Das Krankenhaus übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände bzw. Geld. Es wird empfohlen, dass keine Wertsachen und nur Geldbeträge bis zu einem Wert von 75 € mitgeführt werden. Schließfächer stehen in den Patientenzimmern zur Verfügung.

(9) Fundsachen sind an der Patientenaufnahme abzugeben. Diese werden vier Wochen aufbewahrt. Kann der Eigentümer innerhalb dieser Zeit nicht festgestellt werden, werden die Fundsachen dem nächsten Fundbüro übergeben.

(10) Diebstähle sind umgehend dem diensthabenden Pflegepersonal zu melden und polizeilich anzuzeigen.

§ 4 Besuche

(1) In unserem Haus gibt es keine festen Besuchszeiten. Im Interesse unserer Patienten bitten wir Sie jedoch, folgende Ruhezeiten einzuhalten: täglich von 12:00-14:00 Uhr sowie täglich von 20:00-06:00 Uhr. Ist es Ihren Angehörigen und Besuchern nicht möglich, die Ruhezeiten zu berücksichtigen, wenden Sie sich bitte vorab an das Stationspersonal.

(2) Der Kontakt zu Familie und Freunden fördert Ihre Heilung. Deshalb haben wir auf der Intensivstation keine festen Besuchszeiten. In Absprache mit den behandelnden Ärzten tragen die Besucher mit ihrer Anwesenheit so zu Ihrer Genesung bei.

(3) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen. Ausnahmen sind mit dem Pflegepersonal oder dem ärztlichen Personal abzustimmen.

(4) Es ist nicht erwünscht, dass Personen, welche selbst oder im häuslichen Umfeld unmittelbar von Infektionskrankheiten betroffen sind, Krankenhausbesuche durchführen.

(5) Bei Anordnung von Hygienemaßnahmen (Hinweisschilder an der Patientenzimmertür beachten) bitten wir alle Besucher vor Betreten des Patientenzimmers umgehend um Kontaktaufnahme mit dem diensthabenden Pflegepersonal.

(6) Durch das Verhalten von Besuchern oder Dritten dürfen die Patienten, das Krankenhauspersonal und andere Personen im gesamten Bereich des Krankenhauses nicht belästigt, behindert oder gefährdet werden.

(7) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist nicht gestattet.

(8) Für Garderobe und Zubehör (z. B. Schirme, Gehstöcke usw.) wird keine Haftung übernommen.

§ 5 Halten, Parken und Verhalten in besonderen Fällen

(1) Für ein kurzfristigen Transport von Personen und Gegenständen ist das Parken innerhalb des Krankenhausgeländes gestattet.

(2) Das Halten und Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen gestattet, und es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Vorrangig sollten die außerhalb des Krankenhauses befindlichen und umliegenden Parkmöglichkeiten genutzt werden.

(3) Bei widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen (insbesondere bei Beeinträchtigung der für den Krankenhausbetrieb erforderlichen Bereiche) kann ein kostenpflichtiges Abschleppen angeordnet werden.

(4) Beim Hubschrauberan- und -abflug muss der gekennzeichnete Bereich großflächig verlassen werden. Den Hinweisen vor Ort und diesbezüglichen unmittelbaren Anordnungen von Mitarbeitern der Gesellschaften des Gesundheitszentrums des Landkreises Görlitz ist unverzüglich Folge zu leisten.

(5) Beim Feststellen von Rauch, Feuer oder ungewöhnlichen Ereignissen wird gebeten, umgehend das Krankenhauspersonal zu benachrichtigen.

(6) Anordnungen der Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörde und anderer hoheitlicher Kräfte, die Sicherheits- und Schutzaufgaben wahrnehmen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Einrichtung und Ausstattung

(1) Die Einrichtung und Ausstattung des Krankenhauses sind von den Benutzenden schonend zu behandeln. Die Haftung für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Beschädigungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(2) Die Umstellung oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbstständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.

(3) Sämtliche Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Hierzu gehört auch das Freihalten von Außentüren, Transport-, Rettungs- und Fluchtwegen.

§ 7 Heil- und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten ausschließlich durch das medizinische Personal oder auf ärztliche Anweisung durch das Pflegepersonal verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel, als die vom medizinischen Personal verordneten, dürfen nicht angewendet werden. Ausnahmen sind mit den behandelnden Ärzten abzustimmen.

§ 8 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. Diätkost).
- (2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 9 Verbot von Versammlungen, gewerblicher und politischer Bestätigung

- (1) Das Betteln, Bewerben, Feilbieten von Waren oder Dienstleistungen, sofern nicht durch Vertrag mit dem Krankenhaus geregelt, sowie Auftritte, Veranstaltungen, Versammlungen und ähnliche Aktivitäten sind im gesamten Krankenhausgelände untersagt.
- (2) Das Auslegen, Anbringen und Verteilen von Werbematerialien, Handzetteln, Prospekten, Broschüren, Aufstellern und Plakaten oder ähnlichen Werbeträgern sowie partei- oder gesellschaftspolitische Betätigungen sind verboten.
- (3) Äußerungen, Ausrufe und Verbreitungen von Meinungen, Ansichten sowie jede Art von Einflussnahme auf die Patientinnen und Patienten, ihre Angehörigen und Familien sowie Gäste, Lieferanten, Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie die Beschäftigten der Gesellschaften des Gesundheitszentrums des Landkreises sind ebenfalls unerwünscht.

§ 10 Anregungen, Hinweise, Beschwerden und Kritik

Anregungen, Wünsche und Hinweise, aber auch Beschwerden und Kritik sollten direkt und in schriftlicher Form an die Krankenhausleitung gerichtet werden. Dazu können die Patientenfragebögen genutzt werden, die bei der Aufnahme in das Krankenhaus ausgegeben werden. Es gelten die Regelungen zum Beschwerdemanagement in der Kreiskrankenhaus Weißwasser gGmbH.

Selbstverständlich sind auch formlose Schreiben in die vorgesehenen Briefkästen, E-Mails an die Adresse info@kkh-wws.de oder die Kontaktaufnahme über das Formular auf der Internetseite www.kreiskrankenhaus-weisswasser.de im Bereich „Kontakt“ bei <https://kreiskrankenhaus-weisswasser.de/kontakt> möglich.

Unmittelbare Hinweise sollten gern an das Stationspersonal gerichtet werden, um eine schnelle Lösung zu erzielen.

§ 11 Hausrecht und Aufzeichnungen

- (1) Der Geschäftsführer oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.
- (2) Ton-, Bild- und Videoaufnahmen mit allen Arten von Geräten sind untersagt. Eine Erlaubnis kann durch die Krankenhausleitung auf Antrag gewährt werden.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Patienten und Begleitpersonen können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung unter Beachtung der Hilfeleistungspflicht nach § 323c StGB von der Kreiskrankenhaus Weißwasser gGmbH ausgeschlossen werden.
- (2) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Klinikeigentum sowie die Beeinträchtigung von Personen können Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Weißwasser, den 17.06.2025

gez.

Steffen Thiele
Geschäftsführer

gez.

Nasredin El-Jaam
Ärztlicher Leiter

gez.

Manja Weigert
Verwaltungsleitung